



Amtsblatt der Gemeinde Schmölln-Putzkau

Elektronische Ausgabe des Amtsblattes, Ausgabe KW 04/2024 vom 24.01.2025, 8.00 Uhr

Öffentliche Gemeinderatstagung

Die 7. öffentliche und nichtöffentliche Tagung des Gemeinderates Schmölln-Putzkau findet am

Dienstag, den 28.01.2025, 19:00 Uhr,
in den Schulungsraum der FFW Putzkau, Brauereistraße 4

statt. Hierzu sind alle interessierten Bürgerinnen und Bürger herzlich eingeladen.

T a g e s o r d n u n g

Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Niederschriften der 5. und 6. Gemeinderatstagungen
3. Bürgerfragestunde
4. Beratung zur Vorstellung der Jugendvertretung Schmölln-Putzkau
5. Beratung und Beschlussfassung zur Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2025
6. Beratung und Beschlussfassung zu Spenden im Jahr 2024
 - 6.1. Beratung und Beschlussfassung zu Spenden im Jahr 2024 unter 1.000 Euro
 - 6.2. Beratung und Beschlussfassung zu Spenden im Jahr 2024 über 1.000 Euro
 - 6.3. Beratung und Beschlussfassung zu Spenden im Jahr 2024 über 1.000 Euro
7. Beschlusskontrolle 2021 bis 2024
8. Informationen des Bürgermeisters und Anfragen der Gemeinderäte

Es schließt sich ein nichtöffentlicher Teil zu Finanz- und Bauangelegenheiten an.

Wünsche
Bürgermeister

Wichtige Information zum Versand von doppelten Wahlbenachrichtigungen

Ursache des Fehlers:

- Der Fehler liegt **ausschließlich** bei der **DEUTSCHEN POST**, die die sogenannten „E-Post“-Wahlbenachrichtigungen mehrfach erzeugt und versandt hat.

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau

Redaktion: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Achim Wünsche

- Andere Städte und Gemeinden sind ebenfalls betroffen – die Stadtverwaltung Bischofswerda ist nicht für den Fehler verantwortlich, weil Sie die Daten einfach an den Dienstleister versandt hat.

Auswirkung der doppelten Wahlbenachrichtigung:

- Zwei Wahlbenachrichtigungen zu erhalten ist **unschädlich** und besser, als keine zu bekommen.
- Die Wahlbenachrichtigung dient in erster Linie als **Information**, dass der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis eingetragen ist und wählen darf.
- **Nutzung der Wahlbenachrichtigungen:**
- Beide Wahlbenachrichtigungen sind **identisch** und können zur Beantragung der Briefwahlunterlagen verwendet werden. Die Wahlberechtigten können wie gewohnt einfach an der Bundestagswahl teilnehmen.
- Das zweite Exemplar kann bei der Briefwahl einfach entsorgt werden.

Bei Wahl im Wahllokal:

- Beide Wahlbenachrichtigungen können ins Wahllokal mitgebracht werden. Dort werden nicht benötigte Exemplare entsorgt.

Missbrauch ausgeschlossen:

- Missbrauch ist **nicht möglich**, da Briefwähler automatisch im Wählerverzeichnis für Wahllokale gesperrt werden.

Wir bitten den Fehler und die entstandenen Irritationen zu entschuldigen und danken für Ihr Verständnis.

Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde **Schmölln-Putzkau**, für die Wahlbezirke **01 Putzkau** und **02 Schmölln** wird in der Zeit vom **03.02.2025** bis **07.02.2025** während der allgemeinen Öffnungszeiten Dienstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Donnerstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr in der **Gemeindeverwaltung Schmölln-Putzkau, Schulweg 1 in 01877 Schmölln-Putzkau** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau

Redaktion: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Achim Wünsche

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder** einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **Freitag 07.02.2025 bis 12:00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau Einspruch einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **02.02.2025** (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 155 Bautzen I durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung, bis zum **02.02.2025** oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 2 der Bundeswahlordnung bis zum **07.02.2025** versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 2 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **21.02.2024, 15.00 Uhr** bei der Gemeindewahlbehörde Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau

Redaktion: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Achim Wünsche

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.

Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der **Deutschen Post AG** unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Schmölln-Putzkau, 24.01.2025

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau

Redaktion: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Achim Wünsche

Gemeindeverwaltung Schmölln-Putzkau
Schulweg 1
01877 Schmölln-Putzkau

Öffentliche Bekanntmachung einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert.

Gemeinde: Schmölln-Putzkau

Gemarkung, Flurstücke:

Schmölln 1, 4, 6/b, 8, 10/1, 11/3, 11/8, 11/9, 11/12, 11/13, 11/16, 11/17, 11/18, 11/19, 11/20, 11/21, 11/22, 11/23, 11/25, 11/26, 11/27, 11/28, 11/29, 13, 13/a, 14, 16, 17/5, 19, 20, 21, 25/4, 25/5, 26/a, 27/1, 28, 30/3, 30/4, 35/1, 36, 37, 39, 40/1, 41, 42/1, 42/2, 43/a, 43/b, 44/5, 46/a, 47/2, 48, 49/4, 53/1, 54, 58/a, 60, 61, 62, 63/1, 64/12, 64/18, 64/19, 64/23, 66/3, 67/4, 67/6, 70/2, 70/4, 72, 74/b, 75/1, 75/2, 76/1, 77/1, 77/2, 78/1, 79/1, 82, 83/2, 83/3, 84/2, 84/3, 84/4, 85, 85/a, 85/b, 85/c, 86/3, 86/5, 88/1, 89/1, 89/a, 89/b, 90, 91, 92, 93, 94/1, 96/a, 96/c, 97/1, 98, 98/a, 99/1, 99/2, 100/1, 100/c, 101/1, 102/1, 102/2, 103/1, 103/2, 104/b, 105, 106, 107/1, 107/2, 108, 108/a, 108/b, 109/2, 109/3, 109/4, 109/5, 110/2, 111/3, 111/4, 111/a, 114, 115/4, 116/4, 116/6, 118/1, 119/1, 121/2, 121/5, 121/8, 121/a, 122/1, 124/1, 126, 127, 127/1, 129/4, 137/4, 138, 139, 141, 143, 144, 145, 146, 149/1, 152, 152/a, 153, 155, 156/4, 156/7, 157/2, 158, 158/1, 158/b, 159/14, 160, 161, 162/1, 163/1, 163/2, 164/1, 166, 168, 170, 171/1, 171/3, 171/4, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 181, 182, 183, 185, 191/1, 191/2, 191/a, 191/b, 191/c, 191/f, 191/g, 191/i, 191/k, 191/m, 191/o, 191/p, 191/q, 191/r, 191/t, 194, 223/2, 223/6, 223/7, 225, 228/1, 228/2, 242/5, 242/6, 245, 247, 253/a, 253/b, 255/b, 255/c, 256/4, 258/1, 259/a, 260/2, 261, 265/2, 265/7, 265/c, 273/1, 273/2, 280, 281, 289, 342/2, 342/4, 342/6, 342/7, 342/10, 342/11, 342/13, 342/14, 342/16, 342/17, 342/18, 342/21, 342/24, 342/26, 342/27, 342/28, 345/6, 345/7, 345/14, 348/5, 349/5, 350/8, 350/14, 352/4, 352/5, 352/b, 352/c, 352/16, 354/5, 356/2, 356/a, 356/b, 358/b, 358/c, 371/2, 371/a, 372/a, 391/5, 391/6, 392/2, 392/4, 392/5, 393, 393/1, 394/1, 394/2, 403/3, 417/4, 420/4, 420/6, 427/3, 432, 433/a, 433/b, 433/c, 434/b, 435/a, 437/3, 437/c, 437/d, 437/e, 437/f, 437/g, 437/h, 437/i, 437/k, 437/l, 437/m, 437/n, 437/p, 437/q, 437/r, 437/s, 437/u, 437/v, 437/w, 438/a, 440/1, 440/b, 440/d, 441/2, 496/1, 538/5, 541/a, 579/a, 580/a, 581/1, 588/b, 588/e, 588/11, 588/13, 588/21, 593/5, 607/2, 636/2, 636/3, 636/4, 637/2, 638, 639, 640, 641/1, 641/2, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 652, 654, 655, 656, 657, 661, 662, 665, 666, 694/2, 694/3, 694/4, 695, 700/1, 708, 709, 710, 712, 713, 717, 719, 720, 721, 723, 725, 726, 727, 729, 730, 731, 734, 735, 736, 737, 738, 740, 742, 743, 744, 747, 748, 751, 753, 757, 758, 760, 762, 764, 765, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 776, 777, 778, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 790, 791, 794, 797, 798, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 808, 809, 810, 811, 813, 815, 817, 818, 819, 823, 825, 826, 828, 839/a, 839/b, 864, 865, 882, 883/2, 884, 888/3, 888/4, 888/8, 888/9, 888/e, 888/g, 888/10, 888/11, 888/18, 892/b, 894, 895/1, 901, 903, 905/1, 905/3, 905/d, 906, 907/1, 907/2, 908, 909/3, 910/3, 919, 921/9, 921/10, 924/1, 925, 926/2, 928/2, 930, 931, 934, 935, 936/2, 936/4, 936/9, 936/c, 936/d, 936/13, 936/16, 939/5, 974, 997/2, 998/2, 998/3, 1031/2, 1031/7, 1033, 1036, 1038/3, 1039/3, 1039/4, 1040/a, 1042/b, 1042/d, 1042/e, 1042/f, 1042/n, 1044, 1045, 1068, 1074, 1079, 1080, 1084, 1086, 1088, 1089, 1090, 1091/2, 1091/3, 1091/b, 1099, 1105/7, 1108/3, 1111/1, 1111/2, 1111/b, 1118, 1121/1, 1123/2, 1123/9, 1124/5, 1125/4, 1125/6, 1126/1, 1127/1, 1127/4, 1127/5, 1129, 1130, 1131, 1133, 1139/2, 1143, 1145, 1146, 1147/2, 1151/2, 1151/4, 1151/7, 1152,

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau

Redaktion: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Achim Wünsche

1153/2, 1154/1, 1159/1, 1207/2, 1207/4, 1207/8, 1207/10, 1207/20, 1207/25, 1216

Anlass der Änderung:

Veränderung von Gebäudedaten

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht.

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt ist nach § 2 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)¹ für die Führung des Liegenschaftskatasters im Landkreis Bautzen zuständig. Entsprechend § 14 Absatz 7 SächsVermKatG können Änderungen von Daten des Liegenschaftskatasters offengelegt werden.

Die Veränderungen wurden von Amts wegen aus Fernerkundungsdaten in das Liegenschaftskataster übernommen.

Die Verpflichtung des Gebäudeeigentümers, die Aufnahme des Gebäudes in das Liegenschaftskataster zu veranlassen, bleibt weiterhin bestehen. Die Pflicht nach § 6 Absatz 3 SächsVermKatG umfasst alle Gebäude, die nach dem 24.06.1991 neu errichtet oder in ihren Außenmaßen wesentlich verändert wurden.

Die Nachweise über die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen ab dem 23.01.2025 bis zum 24.02.2025 in der Geschäftsstelle des Vermessungs- und Flurneuordnungsamtes des Landratsamtes Bautzen, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz zur Einsichtnahme bereit.

Die Einsichtnahme ist während der Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag von 8:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr oder nach Terminvergabe möglich. Termine können Sie online auf unserer Internetseite www.lkbz.de/geodaten buchen oder telefonisch unter 03591 5251-62062 vereinbaren.

Kamenz, den 14.01.2025

Tino Anders
Sachgebietsleiter Liegenschaftskataster

¹ Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau

Redaktion: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Achim Wünsche